

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 3 vom 19. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis:	Bek. Nr.
Markt Marktschellenberg	
Grundsteuer für 2021	1
Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der „Vorbereitenden Untersuchungen“ im Ortskern von Marktschellenberg	2
Gemeinde Anger	
Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021	3
Gemeinde Schneizlreuth	
Verfügung und Bekanntmachung über die Widmung beschränkt öffentlicher Weg - Anschluss Soleleitungsweg	4
Verfügung und Bekanntmachung über die Änderung der Widmung beschränkt öffentlicher Weg – Soleleitungsweg	5
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)	
Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)	6

Bek. Nr. 1

Markt Marktschellenberg

Grundsteuer für 2021

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2021 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2021 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2020 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2021 erhalten, im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 15. August 2021 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
2. Am 15. Februar und 15. August 2021 zu je 1/2 des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2021 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amtswegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2020 erstellt.

Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in der Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird,

ist der Widerspruch einzulegen bei

Markt Marktschellenberg
Salzburger Straße 2
83487 Marktschellenberg

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird,

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.

Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid und Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Verspätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen.

Marktschellenberg, den 13. Januar 2020
Markt Marktschellenberg

Michael Ernst, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Markt Marktschellenberg

Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der „Vorbereitenden Untersuchungen“ im Ortskern von Marktschellenberg

I. Bekanntmachung:

Der Marktgemeinderat des Marktes Marktschellenberg hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 im Rahmen des „Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms – Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ folgenden Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen im Ortskern von Marktschellenberg gefasst.

Es wurde beschlossen, gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1 BauGB den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen für den Ortskern des Marktes Marktschellenberg im Rahmen des „Bund-Länder-Programms Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ einzuleiten und durchzuführen.

Das Untersuchungsgebiet umschließt alle Grundstücke und Grundstücksteile nach dem vom beauftragten Planungsbüro Stadt-Raum-Planung, München, gefertigten und vom Marktgemeinderat anerkannten Abgrenzungsplan vom 10. Dezember 2020. Der Abgrenzungsplan mit anliegender Flurnummernaufstellung ist Bestandteil dieses Beschlusses und kann während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 141 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.

II. Hinweis zur Bekanntmachung:

1. Der Beschluss über die vorbereitenden Untersuchungen mit der zugrundeliegenden Bereichsumgrenzung ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Dieses bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

2. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigten sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder zur Durchführung der Sanierung erforderlich sind. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtliche Bindung erhoben werden (§ 138 Abs. 1 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 in Verbindung mit § 208 Sätze 2 bis 4 BauGB).
3. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen ist gemäß § 141 Abs. 4 BauGB ab diesem Zeitpunkt § 15 BauGB auf die Durchführung eines Vorhabens i. S. d. § 29 Abs. 1 BauGB auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden.

III. Abgrenzungsplan vom 10. Dezember 2020 als Grundlage für die vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB im Ortskern von Marktschellenberg



IV. Anlage zum Abgrenzungsplan vom 10. Dezember 2020

Folgende im Ortskern liegenden Flurstücke befinden sich ganz oder teilweise im Umgrenzungsbereich der vorbereitenden Untersuchung:

Flurstücknummern:

Gemarkung Marktschellenberg

1, 2, 3, 5, 5/1, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 15, 17, 19, 21/3, 22, 24, 26, 29, 31, 32, 33, 37/2, 37/3, 40, 40/1, 40/2 (T), 40/3 (T), 41, 43, 43/4, 44, 46, 48, 54, 54/1, 56, 57, 59, 66/2, 69, 70, 70/1, 71, 75, 76, 76/1, 77, 79, 81/2, 81/4, 81/5, 81/6, 81/7, 82/2, 85, 85/2, 85/4, 85/5, 86, 87, 87/2, 88, 88/2, 88/4, 88/5, 89, 90, 91/1, 93, 94, 95/1, 95/3, 99/1, 99/2, 101, 101/1, 103, 104, 104/1, 108, 110, 110/4, 110/5, 112, 112/3, 128/4, 128/6, 128/8, 128/9, 128/10, 128/13, 128/14, 130, 130/3, 131/3, 131/6, 132 (T), 132/1, 132/2, 133 (T), 136, 138 (T), 141, 142 (T), 147, 147/2, 147/3, 147/4, 148, 149, 149/2 (T), 150 (T), 150/2 (T), 151 (T), 154 (T), 154/1, 154/2, 154/3 (T), 154/4 (T), 154/6, 155, 157 (T), 158, 158/3

Gemarkung Landschellenberg

434 (T), 434/3, 437, 437/1, 438, 440, 445/2, 447, 448 (T), 449/2 (T), 452, 452/2, 453 (T), 459/2, 459/4, 464 (T), 468 (T), 468/1, 468/3, 468/4, 468/5, 468/6, 482/1(T), 601 (T), 601/1

Mit „(T)“ gekennzeichnete Flurstücke werden nach dem Verlauf der dargestellten Abgrenzungslinie nur anteilig erfasst.

Marktschellenberg, den 12. Januar 2021
Markt Marktschellenberg

Michael Ernst, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Anger

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 – vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2021 – in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2021 erhalten, im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2020 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2021 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

ist der Widerspruch einzulegen bei

Gemeinde Anger,
Dorfplatz 4,
83454 Anger.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.

Anger, den 14. Januar 2021
Gemeinde Anger

Markus Winkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Schneizlreuth

Verfügung und Bekanntmachung über die Widmung beschränkt öffentlicher Weg - Anschluss Soleleitungsweg

1. Straßenbezeichnung:

Bezeichnung der Straße:	Anschluss Soleleitungsweg
Fl. Nr.:	Teilgrundstücke 310/22 und 12/0
Gemarkung:	Weißbach an der Alpenstraße und Karlsteiner Forst
Anfangspunkt:	B 305
Endpunkt:	am bestehenden Soleleitungsweg
Länge:	622 m

im Bereich der Gemeinde Schneizlreuth; Landkreis Berchtesgadener Land

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete bestehender Weg wird zum beschränkt öffentlicher Weg gewidmet.

Widmungsbeschränkung: Fußgänger- und Radfahrerverkehr

3. Träger der Straßenbaulast

Gemeinde Schneizlreuth

4. Wirksamwerden:

Wirksamwerden der Verfügung: 22. Februar 2021

5. Sonstiges:

Gründe für die Widmung: Beschluss vom Gemeinderat in der Sitzung vom 8.12.2020.

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Frau Steinbacher, Tel. 08665-52297-22) vom

19. Januar 2021 bis 22. Februar 2021

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

ist der Widerspruch einzulegen bei der

Gemeinde Schneizlreuth,
Berchtesgadener Straße 12,
83458 Schneizlreuth.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

ist die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehalten.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten, ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid oder Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Verspätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen.

Schneizlreuth, den 19. Januar 2021
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Schneizlreuth

Verfügung und Bekanntmachung über die Änderung der Widmung beschränkt öffentlicher Weg - Soleleitungsweg

1. Straßenbezeichnung:

Bezeichnung der Straße:	Soleleitungsweg
Fl. Nr.:	Teilgrundstücke 12/0
Gemarkung:	Karlsteiner Forst
Anfangspunkt:	Hochbehälter
Endpunkt:	Gemeindegrenze zu Inzell
Länge:	1.350 m

im Bereich der Gemeinde Schneizlreuth; Landkreis Berchtesgadener Land

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete bestehender Weg wird zum beschränkt öffentlicher Weg gewidmet.

Widmungsbeschränkung: Fußgänger- und Radfahrerverkehr

3. Träger der Straßenbaulast

Gemeinde Schneizlreuth

4. Wirksamwerden:

Wirksamwerden der Verfügung: 22. Februar 2021

5. Sonstiges:

Gründe für die Widmung: Beschluss vom Gemeinderat in der Sitzung vom 8.12.2020.

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Frau Steinbacher, Tel. 08665-52297-22) vom

19. Januar 2021 bis 22. Februar 2021

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

1. **Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

ist der Widerspruch einzulegen bei der

Gemeinde Schneizlreuth,
Berchtesgadener Straße 12,
83458 Schneizlreuth.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. **Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

ist die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten, ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid oder Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Verpätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen.

Schneizlreuth, den 19. Januar 2021
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Aufgrund des § 25 Eigenbetriebsverordnung gibt der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern gemäß § 35 (2) der Verbandssatzung die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 bekannt.

Die Verbandsversammlung des ZAS hat am 4. Dezember 2020

den Jahresabschluss 2019 mit einer Bilanzsumme von	167.807.162,78 EUR
und einem Jahresverlust von	10.303.370,32 EUR

festgestellt.

Der Jahresabschluss wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft.

Dieser erteilt den folgenden Bestätigungsvermerk:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile:

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern, Burgkirchen - bestehend aus Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. ...“

Gleichzeitig mit der Feststellung wurde beschlossen, den Jahresverlust aus 2019 mit 10.303.370,32 EUR über die allgemeine Rücklage auszugleichen.

Der Jahresabschluss 2019 wird zusammen mit dem Lagebericht in der Geschäftsstelle des ZAS, Bruck 110, Burgkirchen in der Zeit vom

22. März 2021 bis 29. März 2021

öffentlich (7 Tage) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Burgkirchen, den 7. Dezember 2020
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Erwin Schneider, Landrat, Verbandsvorsitzender
